



GRÜNE PARTEI STADTSEKTION ZUERICH

S T A T U T E N

ART. 1

Unter dem Namen "Grüne Partei Stadtsektion Zürich" (GPZch) besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB.

ART. 2

Sitz der GPZch ist Zürich.

ART. 3

Die GPZch ist eine selbständige Sektion der Grünen Partei des Kantons Zürich (GPZ).

ART. 4

Die GPZch bezweckt die Unterstützung der Ziele der GPZ, welche sind:

1. Die Erhaltung des Lebensraums Schweiz im engeren und weiteren Sinne.
2. Die Förderung einer umfassenden Umwelt- sowie Gesundheitspolitik.
3. Die Vertretung der Parteiinteressen auf demokratischem Wege gegenüber Behörden und Öffentlichkeit. Delegierte der GPZch sind bei der Erfüllung ihres Mandates nur ihrem Gewissen verantwortlich, sofern keine verbindlichen Instruktionen vorliegen.
4. Die Pflege der Zusammenarbeit mit allen Organisationen und Parteien, die dem selben Zwecke dienen.

ART. 5

Die Mitgliedschaft in der GPZch steht allen Bürgerinnen und Bürgern offen, welche die Zielsetzungen der GPZch unterstützen.

ART. 6

Alle Mitglieder der GPZch sind automatisch auch Mitglieder der GPZ.

ART. 7

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt, der jederzeit durch schriftliche Erklärung an das Sekretariat der GPZch erfolgen kann,
- b) durch Ausschluss aus wichtigen Gründen oder wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen; Einsprache an die Mitgliederversammlung bleibt vorbehalten.

ART. 8

1. Zur Erfüllung des Parteizweckes und zur Deckung der Parteischulden wird von den Mitgliedern der GPZch ein Jahresbeitrag erhoben.
2. Dieser Jahresbeitrag wird jährlich an der ordentlichen Jahresversammlung festgelegt.
3. Für die Verbindlichkeiten der GPZch haftet allein das Vereinsvermögen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

ART. 9

Organe der GPZch sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

ART. 10

1. Die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte einzuberufen ist, entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich an den Vorstand delegiert worden sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Abnahme von Bericht und Rechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Festlegung des Jahresbeitrages
 - c) Wahl des Obmannes sowie der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Wahl der Rechnungsrevisoren
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit Angabe der Haupttraktanden vier Wochen im voraus schriftlich.
3. Die bereinigte Traktandenliste wird den Mitgliedern zehn Tage vor der Mitgliederversammlung zugestellt.
4. Beschlüsse über Statutenänderungen und Auflösung der GPZch können nur mit Zweidrittelsmehr, die übrigen mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst werden, bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann.
5. Auf Antrag eines Mitgliedes können Wahlen und Abstimmungen geheim durchgeführt werden.

ART. 11

1. Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dessen Stellvertreter und mindestens einem weiteren Mitglied. Mit Ausnahme des Obmannes konstituiert er sich selbst.
2. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
3. Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Pflichten und Befugnisse zu:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - b) Ergreifung aller möglichen Massnahmen zur Erreichung des Parteizweckes
 - c) Bezeichnung und Organisation des Sekretariates
 - d) Bezeichnung von Delegierten (z.B. für Wahlen in Legislative und Exekutive)
 - e) allfällige Bildung von Arbeitsgruppen für die Behandlung besonderer Fragen
 - f) Vertretung der GPZch nach aussen.

ART. 12

Die durch die Mitgliederversammlung jährlich aus ihrer Mitte zu wählenden zwei Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung anhand der Bücher und Belege; sie haben hierüber der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag vorzulegen.

Für die Gründungsversammlung:

Jr. Geiser

Christoph Hug

Die Statuten sind an der Gründungsversammlung der GPZch vom 8. Februar 1984 in Zürich von den Gründungsmitgliedern einstimmig gutgeheissen worden und treten sofort in Kraft.